

Der Angeklagte hat wahrgenommen, daß seine Ehefrau die Milch in die für das Formaldehyd vorgesehene Kanne gegossen hatte. Die Beweisaufnahme des Kreisgerichts hat ergeben, daß er noch am Vortage in diese Kanne hineingesehen und sich davon überzeugt hatte, daß etwa noch $\frac{1}{2}$ Liter des Desinfektionsmittels vorhanden war. Ihm war ferner bekannt, daß Formaldehyd eine farblose, wäßrige Flüssigkeit ist. Demnach war für seine Frau, die weder von dem Verwendungszweck der Kanne noch von der besonderen Beschaffenheit des Formaldehyds wußte, bei flüchtigem Hineinsehen in die Kanne gar nicht erkennbar, ob diese tatsächlich leer war. Der Angeklagte durfte sich daher auf die Erklärung seiner Frau, in der Kanne sei nichts drin gewesen, nicht verlassen. Bei dieser Sachlage hätte er sich durch verantwortungsbewußte Prüfung von der Richtigkeit der Behauptung seiner Frau überzeugen müssen.

Der Angeklagte ist den gesellschaftlichen Anforderungen an ein verantwortungsbewußtes Handeln in der konkreten Situation nicht gerecht geworden. Sein Verhalten als Genossenschaftsmitglied mußte darauf gerichtet sein, das genossenschaftliche Eigentum vor Schäden zu bewahren.

Durch die vorsätzliche Verletzung seiner beruflichen Pflichten hat der Angeklagte der LPG fahrlässig i. S. des § 8 Abs. 1 StGB einen wirtschaftlichen Schaden zugefügt. Bei den verendeten Kälbern handelt es sich um Produktionsmittel i. S. des § 167 Abs. 1 StGB. Der Schaden ist als wirtschaftlich bedeutend zu beurteilen (Wird ausgeführt).

Das Kreisgericht wird den Angeklagten nach vorherigem Hinweis auf die veränderte Rechtslage wegen eines Vergehens nach § 167 Abs. 1 StGB zu verurteilen haben.

§§ 246 Abs. 4, 286 Abs. 1 StPO.

Da § 246 Abs. 4 StPO die Aushändigung einer schriftlichen Rechtsmittelbelehrung verlangt, ist ein auf eine lediglich mündliche Belehrung hin abgegebener Rechtsmittelverzicht nicht rechtswirksam. Er hat nicht den Verlust des Rechts auf Einlegung der Berufung zur Folge.

BG Cottbus, Urt. vom 27. Juni 1969 — 1 BSB 16/69.

Das Kreisgericht hat die Angeklagte wegen Staatsverleumdung (§ 220 StGB) verurteilt. Bei der Urteilsverkündung wurde sie nur mündlich über das zulässige Rechtsmittel belehrt. Eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung wurde ihr nicht ausgehändigt.

Die Angeklagte hat im Anschluß an die Urteilsverkündung mündlich Rechtsmittelverzicht erklärt, dann aber noch innerhalb der gesetzlichen Frist und in der vorgeschriebenen Form (§ 288 StPO) Berufung eingelegt.

Die Berufung war zulässig.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte hat Berufung eingelegt, obgleich sie im Anschluß an die Urteilsverkündung auf Rechtsmittel verzichtet hatte. Dieser Rechtsmittelverzicht, der auf eine lediglich mündlich erteilte Rechtsmittelbelehrung hin abgegeben wurde, ist nicht rechtswirksam. § 246 Abs. 4 StPO schreibt neben der mündlich zu erteilenden Rechtsmittelbelehrung eine schriftliche Belehrung vor, die dem Verurteilten auszuhändigen ist. Diese Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, daß das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels zu den grundlegenden Rechten des durch ein Urteil betroffenen Bürgers gehört und es sich bei dem Verurteilten in der Regel um einen rechtsunkundigen Bürger handelt. Es ist davon

auszugehen, daß der Verurteilte erst dann eine gültige Entscheidung in bezug auf sein Rechtsmittelrecht treffen kann, wenn er sich über das zulässige Rechtsmittel und die Bedingungen seiner Wahrnehmung ausreichend informiert hat.

Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn der Verurteilte unmittelbar unter dem Eindruck der Urteilsverkündung nach lediglich mündlicher Rechtsmittelbelehrung auf sein Rechtsmittel verzichtet. Ein solcher auf eine nicht formgemäß erteilte Rechtsmittelbelehrung hin entgegengenommener Rechtsmittelverzicht hat nicht den Verlust des Rechts auf Einlegung der Berufung zur Folge.

Die Berufung der Angeklagten mußte mithin zur Nachprüfung der kreisgerichtlichen Entscheidung führen (wird ausgeführt).

Anmerkung:

Das Rechtsmittelrecht des Angeklagten ist ein wichtiger Bestandteil seines Rechts auf Verteidigung (§ 61 Abs. 1 StPO). Mit der Regelung des § 246 Abs. 4 StPO, wonach dem Angeklagten über die mündliche Rechtsmittelbelehrung hinaus zusätzlich eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen ist, soll dem Angeklagten Gelegenheit gegeben werden, sich außerhalb der gerichtlichen Hauptverhandlung unbefangen und gründlich, innerhalb der Frist von einer Woche nach Verkündung des Urteils (§ 288 Abs. 1 StPO) zu überlegen, ob er Berufung einlegen oder auf das Rechtsmittel verzichten will. Dabei wird auch berücksichtigt, daß der Angeklagte die Möglichkeit haben muß, sich vor seiner Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels mit seinem Verteidiger bzw. seinen Angehörigen oder anderen Personen zu beraten. Das Gesetz verhindert damit, daß diese für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit so wichtige und unwiderrufbare Entscheidung des Angeklagten unüberlegt und unter dem unmittelbaren Eindruck der Hauptverhandlung und der Urteilsverkündung getroffen wird.

Die Richtigkeit des vom Bezirksgericht Cottbus aufgestellten Rechtssatzes folgt aus § 246 Abs. 4 StPO selbst. Die — zwingend vorgeschriebene — Aushändigung der schriftlichen Rechtsmittelbelehrung wäre überflüssig, wenn ein lediglich auf die mündliche Belehrung hin abgegebener Rechtsmittelverzicht den Verlust des Rechts auf Einlegung der Berufung zur Folge hätte.

§ 246 Abs. 4 StPO entspricht den verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Strafrechtspflege, insbesondere dem in Art. 4 StGB und § 6 StPO formulierten Grundanliegen des Schutzes der Würde und der Rechte des Menschen durch das sozialistische Strafverfahren, und der damit untrennbar verbundenen Regelung der Rechtsstellung des Angeklagten im Strafprozeß (§ 15 StPO). Der Angeklagte ist im sozialistischen Strafprozeß nicht bloßes Objekt der Abstrafung. Er hat das Recht auf aktive Mitwirkung am gesamten Strafverfahren (§ 15 Abs. 1 StPO), einschließlich des uneingeschränkten Rechts, zu seiner Verteidigung gegen jede erstinstanzliche gerichtliche Entscheidung eines Kreis- oder Bezirksgerichts Rechtsmittel einzulegen.

Die Durchsetzung des Rechtssatzes des Bezirksgerichts ist mit zwei Konsequenzen verbunden:

1. Da die Hauptverhandlung mit der Verkündung des Urteils, zu der die mündliche Rechtsmittelbelehrung gehört, abschließt (§§ 240, 246 Abs. 2 und 4 StPO), haben in der Hauptverhandlung abgegebene Rechtsmittelverzicht des Angeklagten zu Urteilen keine Rechtsfolgen. Sie führen nicht zum Verlust des Rechts auf Einlegung der Berufung. Die Frage des Vorsitzenden des Gerichts an den Angeklagten, ob er sofort nach Verkündung des